

Arbeitsrecht

Dozentin

Mag.^a iur. Eva Wagner, MBA
Delfort Group AG, Senior Legal Counsel



Fragenkatalog

10 Multiple-Choice Prüfungsfragen zur Stoffreflexion

1. **Was wird durch das kollektive Arbeitsrecht geregelt? (Antwort: A)**
 - a) Die Beziehung des AN zur Belegschaft des Betriebes, zu den AN-Verbänden sowie die Beziehung der AN-Verbände zu den AG und deren Verbänden.
 - b) Ausschließlich die Beziehung des AN zur Belegschaft des Betriebes.
 - c) Ausschließlich die Beziehung der AN-Verbände zu den AG-Verbänden und umgekehrt.
 - d) Die Beziehung der Gesetzgebung zu den AG-Verbänden.

2. **Nennen Sie die drei ersten Stufen der Rechtsordnung im Arbeitsrecht. (Antwort: A)**
 - a) Verfassung, Gesetze, Verordnungen
 - b) Gesetze, Verordnungen, Kollektivverträge
 - c) Verfassung, Betriebsvereinbarung, Dienstvertrag
 - d) Gesetze, Dienstvertrag, Weisungen des AG

3. **Für welche Gruppe der AN ist die Gewerbeordnung maßgeblich? (Antwort: B)**
 - a) Angestellter
 - b) Arbeiter
 - c) Vertragsbediensteter
 - d) Pflichtpraktikant

- 4. Wodurch unterscheiden sich Verordnungen von Erlässen? (Antwort: A)**
- a) Erlässe unterscheiden sich von den Verordnungen dadurch, dass sie mangels gehöriger Kundmachung nicht für die Allgemeinheit verbindlich sind.
 - b) Verordnungen unterscheiden sich von den Erlässen dadurch, dass sie mangels gehöriger Kundmachung nicht für die Allgemeinheit verbindlich sind.
 - c) Verordnungen und Erlässe sind in der Regel für die Allgemeinheit nicht verbindlich, unterscheiden sich allerdings aufgrund ihrer Publizitätsvorschrift.
 - d) Der Unterschied zwischen einer Verordnung und einem Erlass besteht darin, dass Erlässe im Bundesgesetzblatt öffentlich kundgemacht werden.
- 5. Welcher Urlaubsanspruch gebührt dem Dienstnehmer nach Ablauf des 3. Monats? (Antwort: C)**
- a) Hat Urlaubsanspruch in voller Höhe.
 - b) Hat Urlaubsanspruch in halber Höhe.
 - c) Hat aliquoten Urlaubsanspruch.
 - d) Hat vor Ablauf des 1. Jahres keinen Urlaubsanspruch.
- 6. Ist die Abfertigung „alt“ im Rahmen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes geschützt? (Antwort: B)**
- a) Ja, die gesetzliche Abfertigung ist immer zu 100% gesichert.
 - b) Ja, die gesetzliche Abfertigung ist zu 100% gesichert, auf Basis eines monatlichen Entgeltanspruchs, dessen Bruttobetrag die Höchstbeitragsgrundlage der Sozialversicherung nicht übersteigt, darüber hinaus nur zu 50% bis zur doppelten Höchstbemessungsgrundlage pro Monatsentgelt (gedeckt).
 - c) Ja, die gesetzliche Abfertigung ist zu 50% gesichert, auf Basis eines monatlichen Entgeltanspruchs, dessen Bruttobetrag die Höchstbeitragsgrundlage der Sozialversicherung nicht übersteigt, darüber hinaus nur zu 25% bis zur doppelten Höchstbemessungsgrundlage pro Monatsentgelt (gedeckt).
 - d) Ja, die gesetzliche Abfertigung ist zu 100% gesichert, auf Basis eines monatlichen Entgeltanspruchs, dessen Bruttobetrag die Höchstbeitragsgrundlage der Sozialversicherung nicht übersteigt, darüber hinaus nur zu 50% bis zur einfachen Höchstbemessungsgrundlage pro Monatsentgelt (gedeckt).
- 7. Wer sind die Vertragsparteien von Betriebsvereinbarungen? (Antwort: B)**
- a) AG und die einzelnen AN eines Unternehmens
 - b) AG und Betriebsrat
 - c) AG und die Sozialpartner
 - d) Betriebsrat und Sozialpartner

- 8. Wie lange sieht das Gesetz einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung pro Arbeitsjahr im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen der Pflegefreistellung vor? (Antwort: A)**
- a) Bis zu einer Woche und unter besonderen Umständen eine weitere Woche
 - b) Bis zu insgesamt sieben Arbeitstage
 - c) Bis zu drei Wochen pro Arbeitsjahr
 - d) Bis zu drei Arbeitstage
- 9. Muss ein Dienstzettel immer an den Dienstnehmer ausgehändigt werden? (Antwort: B)**
- a) Ja, ein Dienstzettel ist immer auszuhändigen,
 - b) Nein, ein Dienstzettel muss dann nicht ausgehändigt werden, wenn der AN einen schriftlichen Dienstvertrag abgeschlossen hat, der alle erforderlichen Punkte regelt.
 - c) Ja, ein Dienstzettel ist ergänzend zu einem Dienstvertrag auszuhändigen.
 - d) Nein, ein Dienstzettel muss nur auf Verlangen des Dienstnehmers ausgehändigt werden.
- 10. Welche Pflichten ergeben sich für wen aus dem Arbeitsverhältnis? Kreuzen Sie die falsche Antwort an. (Antwort: D)**
- a) Den AN treffen die Arbeitspflicht und die Treuepflicht.
 - b) Den AG treffen die Entgeltspflicht und die Fürsorgepflicht.
 - c) Sowohl AN als auch AG treffen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis.
 - d) Aus dem Arbeitsverhältnis ergeben sich nur für den AN Pflichten, dies sind die Arbeitspflicht und die Sorgfaltspflicht.